

Auszüge aus der Satzung

des Vereins Projektwerkstatt Zukunft e.V. – Akademie zur Bewahrung bedrohten Wissens und für ein besseres Miteinander

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Projektwerkstatt Zukunft e.V. – Akademie zur Bewahrung bedrohten Wissens und für ein besseres Miteinander“ – im folgenden Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Hetzerath/Mosel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

§ 2 Neutralität und Unabhängigkeit

Der Verein ist unabhängig und führt seine Aufgaben unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch. Er steht für alle Menschen unabhängig von deren Alter, ethnischer Herkunft, sexueller Ausrichtung oder Religion oder weltanschaulicher Überzeugung offen, sofern dabei die in Deutschland geltenden Gesetze gewahrt bleiben.

Männer und Frauen sind gleichberechtigt angesprochen und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung gleichermaßen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form verwendet.

§ 3 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:

Die Förderung der Volksbildung

hier insbesondere durch:

- das Vermitteln, Dokumentieren und Bewahren von Erfahrungen und Kenntnissen von Menschen in jedem Alter und aus jedem Kulturkreis, insbesondere zu Themen der ganzheitlichen körperlichen und seelischen Gesundheitsvorsorge, der Bewahrung und Weitergabe traditioneller handwerklicher und hauswirtschaftlicher Techniken sowie der Wertschätzung gesunder Nahrungsmittel und deren Anbau bzw. Erzeugung.
- die Bereitstellung von Informationen und das Vermitteln von Kenntnissen rund um Fragen des Verbraucherschutzes, des bürgerschaftlichen Engagements sowie einer ganzheitlichen Gesundheits- und Daseinsvorsorge.
- die Unterstützung von sozial schwachen Familien und Einzelpersonen jeden Alters in ihren Bestrebungen nach Bildung und Persönlichkeitsentwicklung.

Die Förderung von Kunst und Kultur

hier insbesondere durch:

- die Ermunterung zu schöpferischem Wirken und kreativer Freizeitgestaltung von Menschen in jedem Alter und unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten, beispielsweise bei der Durchführung von Projekten in den Bereichen Puppenspiel, Laientheater, Musik, Gesang, Hobby-Schriftstellerei und bildnerisches Gestalten
- die Vermittlung entsprechender Fähigkeiten und deren Ausübung in der Gemeinschaft.

Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

hier insbesondere durch:

- die Unterstützung und Durchführung von Hilfsprojekten in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie Osteuropa beispielsweise für benachteiligte Kleinbauern, Handwerker sowie Arbeiterinnen und Arbeiter und deren Familien in ihrem Bestreben nach einer gesicherten Existenz und einem menschenwürdigen Leben.
- die Unterstützung von sozial und ökologisch ausgerichteten Projekten von Basis-Selbsthilfegruppen in Afrika, Asien und Lateinamerika sowie Osteuropa.
- die Durchführung und Förderung von Projekten zur entwicklungspolitischen Bewusstseinsarbeit hier in Deutschland, um Kenntnisse über globale Zusammenhänge und wechselseitige Abhängigkeiten zu vermitteln sowie um Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, sich lokal vor Ort aktiv für die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit zu engagieren.

Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege

hier insbesondere durch:

- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur Neuanlage von Streuobstwiesen als prägendem Element unserer traditionellen Kulturlandschaft
- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zum Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
- das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z.B. durch Publikationen und Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen in diesem Bereich

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung

hier insbesondere durch:

- die wissenschaftliche Begleitung von ausgewählten Aktivitäten des Vereins sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Studien zu Themen aus dem Bereich der oben aufgelisteten satzungsgemäßen Vereinszwecke.

§ 4 Art der Zweckverwirklichung

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke wird vornehmlich erreicht durch:

- das Abhalten von Workshops und Seminaren zu den jeweiligen Themenfeldern sowohl in Eigenregie als auch zusammen mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung.
- die Durchführung von Studien und die Veröffentlichung von Dokumentationen zu ausgewählten Aktivitäten und Themenbereichen gemäß § 3 dieser Satzung.
- die Abhaltung von gemeinschaftlichen Übungsveranstaltungen
- die Organisation und das Abhalten von nicht der Gewinnerzielungsabsicht dienenden Veranstaltungen wie beispielsweise Ausstellungen, Lesungen, Konzerten oder Aufführungen.
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung sowie mit Universitäten, Fachhochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(...)

§ 9 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- aktiven Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins mit Rat und Tat aktiv unterstützen wollen. (...)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(...)

§ 11 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind außerdem berechtigt, an den Informations-Angeboten des Vereins teilzuhaben. Aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht, unter Beachtung einer vom Vorstand zu erlassenden Nutzungsordnung die Einrichtungen des Vereins zum Zweck der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele gemäß § 3 aktiv zu nutzen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung anzuerkennen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, Verschwiegenheit über alle Vereinsbelange zu bewahren und die festgesetzten Mitgliedbeiträge pünktlich und fristgerecht zu bezahlen. (...)

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die aktiven Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr im Rahmen einer Beitragsordnung entscheidet. (...)

Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

(...)

§ 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden übt gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters aus.

Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und dessen beide Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung befugt. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 500,00 €(fünfhundert Euro) ist die Mitwirkung eines zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden von den Vorschriften des §181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zum Zeitpunkt einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. (...)

Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. (...)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben darüber hinaus Mitarbeiter berufen und Ausschüsse einsetzen. (...)

(...)

§ 19 Einrichtungen des Vereins

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Er kann sich an anderen Körperschaften beteiligen sowie Mitglied von Verbänden und Institutionen werden, wenn sich deren satzungsmäßigen Zwecke mit denen des Vereins decken bzw. wenn diese geeignet und in der Lage sind, die Aufgaben und Zwecke des Vereins zu fördern.

(...)

Die Satzung wurde errichtet auf der Mitgliederversammlung in Hetzerath am 7. Dezember 2013 und angepasst in der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2017.